ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. März 1983

zur Änderung der Entscheidung 82/813/EWG über die Liste der Betriebe der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist

(83/139/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um für die Ausfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft die Genehmigung zu erhalten, müssen die in Drittländern gelegenen Betriebe allgemeinen und besonderen Voraussetzungen entsprechen, die in der Richtlinie 72/462/EWG festgelegt sind.

Jugoslawien hat gemäß Artikel 4 Absatz 3 derselben Richtlinie eine Liste der Betriebe übermittelt, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind.

Durch Entscheidung 82/813/EWG [3] hat die Kommission eine Liste der Betriebe Jugoslawiens erstellt, die frisches Fleisch in die Gemeinschaft ausführen dürfen.

In Anwendung des Artikels 2 der genannten Entscheidung untersagen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch aus allen anderen Betrieben mit Ausnahme derjenigen, die von den jugoslawischen Behörden am 1. Juni 1982 amtlich anerkannt und vorgeschlagen worden sind.

Die am 1. Juni 1982 übermittelten Vorschläge waren unvollständig; die notwendigen Ergänzungen wurden am 3. März 1983 von den jugoslawischen Behörden mitgeteilt. Es scheint angebracht, die entsprechende Richtigstellung in die obengenannte Entscheidung zu übernehmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 82/813/EWG werden nach den Worten „am 1. Juni 1982" die Worte „und am 3. März 1983" eingefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. März 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.
(3) ABl. Nr. L 343 vom 4. 12. 1982, S. 21.